

## § 7 Nebenfolgen

In den §§ 45-45b StGB sind der *Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts* als Nebenfolgen vorgesehen (I.). Ihre Rechtsnatur ist teilweise umstritten. Da die Nebenfolgen im Abschnitt über Strafen geregelt sind, spricht die Systematik dafür, sie als Strafen anzusehen.<sup>391</sup> Ferner folgt dies auch aus ihrem Sinn und Zweck. Sie entziehen dem Verurteilten für einen gewissen Zeitraum den Aktivbürgerstatus. Sie sprechen ihm damit auf Zeit die Eigenschaft ab, Staatsbürger i. e. S. zu sein. Die §§ 165, 200 StGB kennen als weitere Nebenfolge die *Bekanntgabe* der Verurteilung wegen falscher Verdächtigung oder wegen eines Ehrdelikts (II.).

### I. Die Aberkennung der Aktivbürgerrechte

A. Wird jemand wegen eines *Verbrechens* (§ 12 I StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, verliert er gem. § 45 I StGB *automatisch* auch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Diese Wirkung tritt kraft Gesetzes mit dem entsprechenden Schuldspruch ein; sie muss im Rechtsfolgenausspruch nicht eigens benannt werden.

Darüber hinaus eröffnet § 45 II StGB (auch für *Vergehen*) das pflichtgemäße *Ermessen* des Gerichts, eine o. g. Fähigkeiten abzuerkennen, soweit dies das Gesetz für einen Straftatbestand vorschreibt. Dies ist häufig bei Delikten, die sich gegen den Staat und seine Einrichtungen richten oder die eine politische Zielsetzung verfolgen, der Fall, vgl. §§ 92a, 101, 102 II, 108c 109i, 129a VI, 264 V, 358 StGB, § 375 I AO. Nach welchen Kriterien das Gericht sein Einschreitungsermessen ausübt, ist bisher nicht hinreichend geklärt.<sup>392</sup> Überwiegend wird auf die allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze verwiesen (s. o. § 3 III).<sup>393</sup> Die Gerichte erkennen selten nach Ermessen auf Verlust der o. g. Rechte. Ist der Verurteilte Beamter endet sein Dienstverhältnis gem. § 41 BBG, § 24 BeamtenStG automatisch, wenn er zu einem Jahr (bei bestimmten Straftaten auch bei einem halben Jahr) Freiheitsstrafe verurteilt wird.

B. 1. Der Verlust der Fähigkeit, Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, dauert gem. § 45 I StGB kraft Gesetzes stets 5 Jahre. Sieht ein Straftatbestand es ausdrücklich vor, dass der Richter das Recht, Ämter zu bekleiden bzw. das aktive oder passive Wahlrecht aberkennen kann, dann eröffnet § 45 II, V StGB einen Rahmen von 2 bis 5 Jahre. Die Dauer der Aberkennung dieser Rechte ist dann vom Richter nach den Grundsätzen der Strafzumessung zuzumessen.<sup>394</sup> In diesem Fall hat er auch eine Gesamtabstimmung mit der verhängten Hauptstrafe vorzunehmen.<sup>395</sup>

Der Verlust wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam, § 45a I StGB. Der Fristlauf beginnt bei einer Geldstrafe mit Rechtskraft der Verhängung, bei einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe dagegen grds. erst, wenn diese verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, § 45a II 1 StGB. Etwas Anderes gilt gem. § 45 a II StGB nur, falls neben der Hauptstrafe zugleich eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird. Dann beginnt der Fristlauf mit der Erledigung des Vollzugs der Maßregel. War die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, dann wird die Bewährungszeit in den Fristlauf mit eingerechnet, wenn die Strafe erlassen oder die Maßregel für erledigt erklärt worden ist. Im Übrigen nicht.

2. Nach § 45b I StGB kann das Gericht, wenn der Verlust der festgesetzten Zeit die Hälfte der Zeit wirksam gewesen ist und man dem Verurteilten bezüglich der Begehung von

<sup>391</sup> BGH bei Dallinger, MDR 1956, S. 9; Krey/Esser, AT, Rn. 175; Lackner/Kühl, § 46 Rn. 3, Nelles, JZ 1991, S. 17 (19).

<sup>392</sup> LK<sup>12</sup>/Theune, § 45 Rn. 15.

<sup>393</sup> BGH bei Dallinger, MDR 1956, S. 9; MüKoStGB/Radtke, § 45 Rn. 23.

<sup>394</sup> Krey/Esser, AT, Rn. 175.

<sup>395</sup> Vgl. LK<sup>12</sup>/Theune, § 45 Rn. 15.

Vorsatztat eine günstige Sozialprognose (s. o. § 4 III. B. 2.) stellen kann, die verlorenen Fähigkeiten vorzeitig wieder zuerkennen.

## II. Die Bekanntgabe des Urteils

- 219** Hat jemand eine falsche Verdächtigung oder ein Ehrdelikt *öffentlich* oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 III StGB) begangen und wird er deswegen zu einer Strafe verurteilt, ist auf *Antrag* des Verletzten gem. §§ 165 I, 200 I StGB anzuordnen, dass das Urteil öffentlich bekannt gegeben wird. Die *Art* der Bekanntgabe ist in § 200 II StGB näher geregelt. Sie soll in dem Medium geschehen, in dem auch die Tat begangen worden ist. Über das Nähere befindet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.